

# Verein der Freunde der Carl-Sonnenschein-Schule Düsseldorf-Unterbach

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Carl-Sonnenschein-Schule Düsseldorf-Unterbach e.V.“ Er hat seinen Sitz in Düsseldorf-Unterbach. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
2. Zwecke des Vereins sind:
  - a) In der Elternschaft und bei den Freunden der Schule sollen Interesse und Verständnis für alle schulischen Aufgaben der Carl-Sonnenschein-Schule geweckt und gefördert werden.
  - b) Der Verein dient dem Ziel, die Gemeinschaft zwischen Elternhaus und Schule zu pflegen und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ideell und materiell zu unterstützen.
  - c) Der Verein soll besonders dort helfend und fördernd tätig werden, wo ein im schulischen Sinne dringendes Bedürfnis vorliegt, das nach Lage der Dinge durch den Schulträger nicht in der notwendigen Weise berücksichtigt werden kann.
3. Die vorhandenen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Es werden lediglich notwendige Auslagen vergütet. Es darf niemand durch

Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss aus einem wichtigen Grund

Der Ausschluss kann nur schriftlich an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

### § 4 Mitgliedschaftsrechte

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Ferner gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes als Beisitzer mit beratender Stimme der Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende an, sofern sie – schriftlich- zustimmen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser vier Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzungen ein. Dies muss auch auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern geschehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der in § 6. Abs. 3 dieser Satzung genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.
6. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Darüber hinaus dürfen sie keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grunde mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstands weiter. Die Mitgliederversammlung kann für

die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied wählen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zu dieser Jahreshauptversammlung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tage der Jahreshauptversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstands
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
3. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Versammlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann in der Schule eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, falls innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen die Fassung erfolgt.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung und den Kassenbericht des Vorstands zu prüfen haben.

## § 8 Einnahmen

1. Die Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.
2. Eine Beitrags- oder Spendenbescheinigung für das Finanzamt wird auf Wunsch ausgestellt.
3. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme zu den in § 6. Abs. 7 und § 9. Abs. 3 und 4 dieser Satzung vorgesehenen Fällen und soweit dies nach dem Vereinsrecht zulässig ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. § 2 der Satzung kann nicht geändert werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörde für erforderlich halten, selbst vorzunehmen, soweit dadurch der Gegenstand des Vereins (§ 2 der Satzung) nicht berührt wird.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird unverzüglich eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen der Stadt Düsseldorf mit der Auflage zu übertragen, es dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

Stand: Fassung vom 03. November 2008

**Steuer-Nummer 106/5758/0350**

**Anlage zum Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO vom ...**

**Über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Satzung nicht den Vorgaben der Mustersatzung gem. Anlage 1 zu § 60 AO entspricht. Dieser Umstand ist durch die Bestimmung des Art. 97 § 1f Abs. 2 EGAO rechtlich gedeckt, sodass eine umfassende Anpassung erst im Zuge einer Satzungsänderung notwendig wird.

Bei einer zukünftigen Änderung der Satzung des Vereins/ Stiftung bitte ich um Anpassung der Satzung an die Mustersatzung gem. Anlage 1 zu § 60 AO bei den nachfolgenden Punkten:

§ 2 der Satzung ergänzen

„Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

§ 9 Abs. 4 der Satzung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei **Wegfall steuerbegünstigter Zwecke...**